

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Elektronisches Amtsblatt 49/2025

vom 04.12.2025

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- 1. Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ vom 26.11.2025**
- 2. Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung von biologischen Kleinkläranlagen**
- 3. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“**

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Redaktion: Abwasserzweckverband "Klosterberg"

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für die Inhalte: Der Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband „Klosterberg“

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“) · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

1. Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Mit Beschluss-Nr. 02/03/25

hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung inkl. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

Mit Beschluss-Nr. 03/03/25

hat die Verbandsversammlung die Änderung der Anlage zur Verwaltungskostensatzung beschlossen.

Wünsche
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Klosterberg“

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“) · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

2. Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung von biologischen Kleinkläranlagen

Hiermit möchte der Abwasserzweckverband „Klosterberg“ (AZV „K“) darauf hinweisen, dass die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus biologischen Kleinkläranlagen in ein Gewässer (Direkteinleitung oder Versickerung) oder in einen Kanal des AZV „K“ befristet ist. In der Regel ist die Genehmigung für 15 Jahre gültig.

Bei rechtzeitiger Einreichung des **vollständigen** Antrages vor Ablauf der Genehmigung kann eine Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung beantragt werden. Nach Ablauf der Genehmigung kann nur noch ein Antrag auf Neuerteilung eines Wasserrechts gestellt werden, welcher höhere Gebühren verursacht (für den Antrag beim AZV „K“ siehe aktualisiertes Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung).

Der entsprechende Antrag ist über den AZV „K“ an das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen oder direkt beim AZV „K“ einzureichen.

Hierzu nutzen Sie bitte das Antragsformular unter www.landkreis-bautzen.de unter Bürgerservice/Formulare/Wasserrechtliche Erlaubnis: Kleinkläranlagen, Einleiten von Abwasser in ein Gewässer.

Das Landratsamt informiert dazu: Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung oder Versickerung), ist ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer), welcher zwingend einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf. Demnach wird nach Ablauf einer wasserrechtlichen Erlaubnis das Abwasser unerlaubt in ein Gewässer eingeleitet. Dies erfüllt zumindest den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 55 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz). Diese Pflichtverletzung kann gemäß § 111 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden.

Abwasserzweckverband „Klosterberg“

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“) · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

3. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS) des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8a des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Die lfd. Nr. 1.1 und 1.2 wird wie folgt geändert:

1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,00 € je Akte oder Buch mindestens 10,00 €
1.2	Erteilung von Auskünften die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	35 – 700 €

2. Die lfd. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5	Fristverlängerungen	10 – 40 €
---	---------------------	-----------

3. Die lfd. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
---	--	--

4. Die lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

8	Erteilung einer Bescheinigung	10 – 170 €
---	-------------------------------	------------

5. Die lfd. Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:

9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten DIN A4 schwarz-weiß	0,50 € für jede Seite, mindestens 5 €
	für jede weitere Seite DIN A4 schwarz-weiß	0,15 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)

Abwasserzweckverband „Klosterberg“

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“) · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

6. Die lfd. Nr. 9.3, 9.3.1 und 9.3.2 entfallen.

7. Die lfd. Nr. 10.2. wird wie folgt geändert:

10.2.1	Einleitgenehmigung bis 50 m ³ Abwasser je Tag	99 €
--------	--	------

8. Die lfd. Nr. 10.2.2 wird neu hinzugefügt:

10.2.2	Verlängerung der Einleitgenehmigung bis 50 m ³ Abwasser je Tag	69 €
--------	---	------

9. Die lfd. Nr. 10.3.1 wird wie folgt geändert:

10.3.1	Festsetzung von Zwangsgeld	nach aktuellem SächsKVZ
--------	----------------------------	-------------------------

10. Die lfd. Nr. 10.3.2 wird wie folgt geändert:

10.3.2	sonstige Handlungen im Vollstreckungsverfahren	nach aktuellem SächsKVZ
--------	--	-------------------------

11. Die lfd. Nr. 10.4 wird wie folgt geändert :

10.4	Mahnung der Übergabe der Wartungsprotokolle von Kleinkläranlagen	15 €
------	--	------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 26.11.2025

Wünsche
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

Abwasserzweckverband „Klosterberg“

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“) · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband „Klosterberg“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.